

Infoblatt

„Reiseversicherungen – Was gilt es zu beachten?“

Reisezeit, für viele die vermeintlich schönsten Wochen des Jahres. Allerdings können Krankheiten, Unfälle oder Diebstähle die Urlaubsfreude kräftig trüben. Reiseversicherungen stehen deshalb hoch im Kurs. Doch längst nicht jedes der zahlreichen Angebote gehört auch ins Reisegepäck.

Wer seinen Urlaub im Reisebüro bucht, wird oft schon dort mit Reiseversicherungsangeboten überhäuft. Besonders beliebt bei den Anbietern: All-in-one-Pakete. Diese beinhalten meist Haftpflicht-, Unfall-, Rücktritts-, Gepäck- und Krankenversicherung. Der Rundum-Versicherungsschutz ist in der Regel jedoch eine relativ teure Angelegenheit. Besonders angesichts der oftmals kurzen Vertragsdauer und der niedrigen Standardsummen. Zudem sind die meisten Bestandteile des Pakets in vielen Fällen völlig unnötig.

Einerseits verfügt nämlich eine Vielzahl der Urlauber ohnehin über die sinnvollen **Privathaftpflicht-** und **Unfallversicherungspolice**n. Andererseits bieten z.B. die Reisegepäckversicherungen aufgrund von extrem enggefassten und teilweise fragwürdigen Vertragsklauseln – wenn überhaupt – nur einen relativ „löchri-gen“ Schutz. Denn gerade das, was sich die Urlauber von der Reisegepäckversicherung versprechen, kann sie nicht halten. So sind z.B. Bargeld, Reiseschecks und Fahrkarten vom Versicherungsschutz ausgenommen. Für andere Wertgegenstände wie z.B. Schmuck, Pelze oder Kameras ist die Entschädigung zudem auf insgesamt höchstens 50 Prozent der Versicherungssumme begrenzt. Und weil die meisten Versicherer für gebrauchte Objekte nur den aktuellen Zeitwert ersetzen, fällt die Entschädigungsleistung in solchen Fällen noch dürftiger aus. Aufgrund der vielen Einschränkungen lassen sich kaum Gründe finden, die für den Abschluss einer Gepäckversicherung sprechen. Deshalb sollte man sich das Geld dafür am besten sparen.

Tip: Wer eine Hausratversicherung abgeschlossen hat, genießt überdies in diesem Bereich teilweise auch ohne die Gepäckpolice einen gewissen, oftmals sogar besseren Mindestschutz. Je nach Vertrag und Bedingungen kann dieser allerdings unterschiedlich ausfallen. Ein prüfender Blick in die Vertragsunterlagen lohnt sich für den betreffenden Personenkreis dennoch allemal (Stichwort „Außenversicherung“).

Der Sinn einer **Unfallversicherung** ist unbestritten. Insbesondere, wenn keine Berufsunfähigkeitsversicherung besteht. Allerdings drohen nicht nur während des Urlaubs Gefahren. Deshalb ganz wichtig: Den Vertrag nicht nur für die Dauer des Urlaubs abschließen, sondern für das ganze Jahr vorsorgen. Außerdem kommt das im Verhältnis deutlich billiger als eine

Kurzzeit-Police.

Besonders preisgünstig ist dabei die Unfallversicherung, die GVI-Mitglieder im Rahmen unserer Gruppenvertragsregelung abschließen können. Interessant gerade für Fernreisende: Diese Unfallpolice beinhaltet eine Infektions- und Vergiftungs-Zusatzversicherung. Damit lassen sich die finanziellen Folgen von Krankheiten wie z.B. Cholera, Malaria, Pocken, Pest, Gelbfieber oder Lepra, die bis zur Invalidität führen, absichern.

Neben Privathaftpflicht- und Unfallversicherung, die man eigentlich immer und das ganze Jahr über haben sollte, ist Urlaubern der Abschluss einer guten **Auslandsreise-Krankenversicherung** zu empfehlen. Dies gilt insbesondere für gesetzlich Krankenversicherte. Denn sie genießen während einer Auslandsreise nur dann Krankenversicherungsschutz, wenn das Reise-land der Europäischen Union angehört oder wenn, wie z.B. mit der Schweiz, ein Sozialversicherungsabkommen besteht. Und selbst dann ist noch keine Entwarnung angesagt.

Zwar haben gesetzlich Krankenversicherte seit der aktuellen Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs grundsätzlich auch im EU-Ausland den gleichen Leistungsanspruch (Ausnahme: Klinikaufenthalt und Kuren) wie hierzulande. Doch zwischen Theorie und Praxis liegt manchmal ein himmelweiter Unterschied. Einerseits werden die von den Kassen für den Krankheitsfall ausgegebenen Auslandsreise-Krankenscheine von manchen Ärzten einfach ignoriert: sie behandeln Ausländer nur gegen Vorkasse. Wer das nicht akzeptiert, muss darauf hoffen, anderswo medizinische Hilfe zu finden. Wer doch zahlt, steht andererseits vor dem Problem, die vorgestreckten Kosten von der Krankenkasse vollständig zurückzubekommen. Denn sie muss nur das übernehmen, was auch in Deutschland fällig geworden wäre. Mögliche Mehrkosten muss der Versicherte selbst tragen.

Tip: Die Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung - Ausland (DVKA) informiert auf ihrer Webseite www.dvka.de über die Versicherungsleistungen für verschiedene Urlaubsländer und gibt wertvolle Hinweise für den Krankheitsfall.

Besonders wichtig kann die Auslandsreise-Krankenversicherung auch für den Fall eines medizinisch notwendigen Rücktransports in die Heimat (z.B. bei schwerer Krankheit, die nur zu Hause behandelbar ist) sein. Dafür kommt die gesetzliche Kasse nicht auf.

Privatversicherte haben im Unterschied zu den ge-

setzunglich Krankenversicherten grundsätzlich Versicherungsschutz in ganz Europa, für die Dauer von einem Monat sogar weltweit. Eine zusätzliche Auslandsreise-Krankenversicherung kann aber dennoch sinnvoll sein, weil der oft sehr teure Rücktransport selbst von den privaten Krankenversicherungen nicht immer übernommen wird. Deshalb sollten Privatversicherte unbedingt vor Antritt einer Auslandsreise ihre Police dahingehend prüfen.

Die Versicherung wird i.d.R. als Kurzzeit- oder Jahresvertrag abgeschlossen. Wer nur einmal im Jahr ins Ausland reist und das nur für wenige Tage (i.d.R. bis 14 Tage), dem genügt eine Kurzzeit-Police, die nur während eines bestimmten Zeitraums Schutz bietet. Ansonsten ist meist ein Jahresvertrag die bessere Alternative, da sich beide Tarife preislich ohnehin nicht viel nehmen und mit dem Jahresvertrag zudem mehrere Auslandsreisen abgedeckt sind. Allerdings ist zu beachten, dass dabei die Höchstreisedauer für eine Reise – je nach Versicherer – auf 42 bis 62 Tage beschränkt ist.

Bei den relativ geringen Preisunterschieden sollte nicht die Prämienhöhe das alles entscheidende Auswahlkriterium sein. Bedeutung sollte man z.B. auch der Dauer der sog. Nachleistungspflicht einräumen. Wenn ein Reisender nämlich über die Zeit des abgeschlossenen Versicherungsschutz hinaus erkrankt und die Rückreise nicht antreten kann, verlängert sich die Leistungsverpflichtung des Versicherers. Je nach Gesellschaft kann dabei die Frist für die Nachleistung entweder unbegrenzt (bis zur Wiederherstellung der Transportfähigkeit) sein oder schon nach einigen Wochen enden. Der Vertrag sollte deshalb am besten mit unbegrenzter Nachleistungspflicht abgeschlossen werden.

Vor teuren Behandlungen oder vor einem möglichen Rücktransport sollte man sich die Kostenübernahme – wenn möglich – durch den Versicherer bestätigen lassen. Deshalb gehören der Versicherungsschein sowie die Anschrift bzw. Tel./Fax-Nr. des Versicherers unbedingt mit in den Urlaubskoffer. Bei leichteren Erkrankungen und Vorfällen genügt es hingegen, dem Versicherer nach der Rückkehr die originalen Arzt- und Medikamentenbelege zur Erstattung vorzulegen. Dabei sollte die Arztquittung unbedingt den Namen des Patienten, die Diagnose sowie Angaben über Art, Umfang und Datum der Therapie enthalten. Aus dem Medikamentenbeleg müssen der Preis und ein Quittungsvermerk ersichtlich sein.

Manche Versicherer bieten eine Rooming-In-Leistung an. Muss Ihr Kind im Urlaub ins Krankenhaus, können Sie als Bezugsperson bei ihm bleiben.

Wenn Sie schwanger sind, sollten Sie einen Versicherer wählen, der auch die Kosten für die notwendige Behandlung eines frühgeborenen Kindes übernimmt. Hochschwangere sollten sich rechtzeitig informieren, ob der Versicherer die Kosten für eine Frühgeburt übernimmt.

Ein Jahresvertrag verlängert sich in den meisten Fällen automatisch um ein weiteres Jahr, wenn Sie nicht rechtzeitig kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt meist drei Monate zum Versicherungsjahresende.

Es gibt immer wieder Ärzte, die versuchen, mit völlig überhöhten Honoraren ausländische Reisende abzuzocken. Obwohl der Versicherte den Arzt frei wählen darf, kann das bei der Kostenübernahme zu Problemen führen. Erkundigen Sie sich im Voraus bei Ihrem Versicherer nach seriösen Ärzten oder lassen Sie sich die freie Arztwahl nochmals bestätigen.

Vor dem Risiko, dass eine Pauschalreise aus wichtigem Grund nicht angetreten werden kann oder vorzeitig abgebrochen werden muss, schützt eine **Reiserücktrittskosten-Versicherung** (ohne oder mit **Reiseabbruchversicherung**). Diese übernimmt im Versicherungsfall (etwa bei schwerer und unerwarteter Krankheit bzw. Unfall sowie Tod des Versicherten oder eines nahen Angehörigen) abzüglich einer Selbstbeteiligung die anfallenden Stornokosten oder mögliche zusätzliche Kosten für die Rückreise, wenn die Reise abgebrochen werden muss. Gegen einen Prämienaufschlag bieten die meisten Versicherer zudem die Möglichkeit, teure, nicht im Pauschalpreis enthaltene Extraleistungen wie z.B. Mietwagen oder Safari-ausflug zusätzlich zu versichern. Der Abschluss einer Reiserücktrittskosten-Versicherung kann sich durchaus lohnen. Dies gilt natürlich um so eher, um so teurer die geplante Reise ist.

Das **Auswärtige Amt** bieten Ihnen unter www.auswaertiges-amt.de Länder- und Reiseinformationen. Auch telefonisch unter 01888/170 können Sie sich über Ihr Urlaubsland informieren lassen.

Weitere Infos und Angebote zu Reiseversicherungen

Auf den Internetseiten der GVI im Bereich Mitgliederservice/Angebotsservice finden Sie weitere Informationen zum Thema Reiseversicherung, wie z.B. Angebotsvergleiche. Des Weiteren können auch Versicherungen online abgeschlossen werden, wie z.B. die generell empfehlenswerte Auslandkrankenversicherung. Aber auch Versicherungen für Au-pairs, Sprachschüler und ausländische Gäste in Deutschland oder Deutsche im Ausland sind abschließbar.